

## Satzung

### Freundeskreis Korvette Magdeburg e.V.

#### § 1

##### Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen  
**„Freundeskreis Korvette MAGDEBURG e.V.“**  
und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Magdeburg einzutragen.  
Sitz des Vereins ist Magdeburg.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 2

##### Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist es, die Besatzungsangehörigen der Korvette MAGDEBURG im Sinne von § 52 Abs. 2 Ziffer 4 der Abgabenordnung zu betreuen.

Der Verein erfüllt seinen Zweck durch Maßnahmen und Angebote für die Freizeitgestaltung der Soldaten, insbesondere bei ihrem Aufenthalt in Magdeburg und Sachsen-Anhalt. Hierzu fördert er Einladungen in Familien, zu Vereinen und anderen Institutionen, den Besuch kultureller und sportlicher Veranstaltungen sowie sportlicher Begegnungen. Ebenso sollen Maßnahmen der Völkerverständigung gefördert werden.

Ziel ist ferner die Förderung der Verbundenheit der Soldaten der Korvette MAGDEBURG mit den Bürgern ihrer Patenstadt der Landeshauptstadt Magdeburg und Sachsen-Anhalt auf allen kulturellen Gebieten.

Die Förderung kann auch durch gesellige Zusammenkünfte erfolgen, die der Verein veranstaltet, die jedoch im Vergleich zu den sonstigen steuerbegünstigten Tätigkeiten nur von untergeordneter Bedeutung sein dürfen (§ 58 Ziffer 8 Abgabenordnung).

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, förderungswürdige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck ausgerichtet und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern
- b) Korporativen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Einzelmitglieder können volljährige Einzelpersonen sein. Korporative Mitglieder können deutsche und ausländische Unternehmen, Verbände und Organisationen sein. Ehrenmitglieder können prominente oder verdiente Persönlichkeiten sein, deren Mitgliedschaft im besonderen Interesse des Vereins liegt.

Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch Abgabe eines unterzeichneten Aufnahmeantrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder können durch die Mitglieder-Versammlung oder den Vorstand vorgeschlagen werden. Der Vorstand wird ermächtigt, die Ehrenmitgliedschaft anzutragen.

2. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind stimmberechtigt; korporative Mitglieder haben eine Stimme.
3. Die Anzahl der Mitglieder des Vereins wird auf dreißig begrenzt, wobei Ehrenmitglieder unberücksichtigt bleiben. Über eine Heraufsetzung der Anzahl der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der jährlichen Mitglieder-Versammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Beiträge sind jeweils vor dem 31. März zu entrichten. Für das Eintrittsjahr ist der volle Beitrag zu entrichten.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Tod
  - b) Austritt  
Der Austritt muss vor dem 01. November für das folgende Geschäftsjahr an den Verein erklärt werden.
  - c) Ausschluss  
Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Vorstandsentscheid.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) Verbindungsoffizier
- f) drei Beisitzern

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Bei Rücktritt des Vorstandes oder Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand oder für die restliche Amtsperiode ein neues Mitglied des Vorstandes gewählt hat.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens zweimal in einem Geschäftsjahr. Er ist durch den ersten Vorsitzenden einzuberufen, und zwar auch, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

## § 6 Mitgliederversammlung

### 1. Ordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft alljährlich mit einer Einladungsfrist von 30 Tagen schriftlich, spätestens bis zum 30. April, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.

### 2. Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Jahresbericht des ersten Vorsitzenden
- b) Kassenbericht des Schatzmeisters
- c) Bericht der Rechnungsprüfung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des ersten Vorsitzenden (sobald erforderlich)
- f) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder (sobald erforderlich)
- g) Wahl der beiden Rechnungsprüfer (sobald erforderlich)
- h) Festsetzung des Jahresbeitrages
- i) Verschiedenes

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden unverzüglich statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder des Vereins vom Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.
4. Jede Versammlung, zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde, ist beschlussfähig. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied bei der Stimmabgabe vertreten lassen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
5. Wahlen und Abstimmungen werden geheim durchgeführt, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
6. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

**§ 7**  
**Satzungsänderungen**


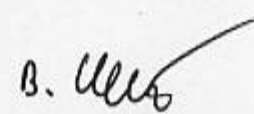
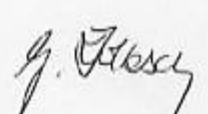



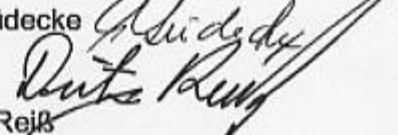


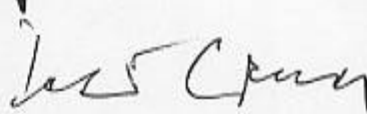
1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge hierzu sind dem Vorstand schriftlich, spätestens einen Monat vor der Versammlung, einzureichen.
2. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Die Änderung von Zweck und Aufgaben des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
4. Anträge auf Satzungsänderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit dem vollständigen Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung mitzuteilen.

**§ 8**  
**Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
2. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vereins gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich zu begründen und muss den Mitgliedern mindestens einen Monat vor Anberaumung der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen an die (Aktion Knochenmarkspende Sachsen-Anhalt e.V. c/o Universitätsklinikum Otto-von-Guericke, Institut für Transfusionsmedizin und Immunhämatologie, Magdeburg) mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 der Vereinssatzung zu verwenden.

Magdeburg den 08. April 2005

**GRÜNDUNGSMITGLIEDER:**

- |  |  |
|--|--|
| - <br>Friedrich von Bismarck  | - <br>Bernd Koller      |
| - <br>Manfred Discher         | - <br>Gabriele Koltzsch |
| - <br>Dr. Gerd Gies           | - <br>Elke Lüdecke      |
| - <br>Stephan Gildemeister    | - <br>Dieter Reiß       |
| - <br>Holger Platz            | - <br>Heiner Tognino    |
| - <br>Dr. Christoph von Katte | - <br>Peter Wendt       |